Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über das Verbot von Schottergärten (Schottergärtenverbotssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBI. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1. Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 2. Diese Satzung gilt nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB).

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Durch das Verbot von Schottergärten soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und somit das Ortsbild im Gesamten verbessert werden. Zudem trägt das Verbot von Schottergärten zum Erhalt des Waldgartencharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bei.

§ 3 Umfang des Verbots

- 1. Nicht zulässig sind Schottergärten und Schüttungen mit mehr als 5 Quadratmeter Fläche aus Schotter, Geröll, Kies und Splitt.
- 2. Diese Regelung gilt nicht, soweit diese Flächen für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze, Zufahrten, Traufstreifen, Arbeits- oder Lagerflächen und Spielplatzflächen benötigt werden.

§ 4 Ausnahmen

- 1. Ausnahmen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- 2. Ausnahmen zur Anlage von Schottergärten können bewilligt werden, soweit besondere Konzepte (z. B. spezielle Nutzungen) dies zwingend erfordern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Absatz 1 einen flächigen Schottergarten, d.h. lose, flächige Material- und Stein- oder Splittschüttungen mit mehr als 5 Quadratmeter Fläche errichtet und/oder
 - entgegen § 4 die Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.
- 2. Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens
 - unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 zu bekommen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.05.2023 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 29.03.2023

Ralf Steinbrück Bürgermeister Siegel